

Die Lebensversicherung im Erb- und Erbschaftsteuerrecht

Eulberg / Daragan / Riedel

4. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-81252-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

2. Anschreiben an den Lebensversicherer

Der Testamentsvollstrecker wird also ermitteln, ob und welche Lebensversicherungsverträge vorhanden sind; ferner, ob Bezugsrechte (widerruflich bzw. unwiderruflich) vorliegen, um abzuklären, ob er diesbezüglich handeln kann bzw. muss, bzw. ob Lebensversicherungsverträge vorliegen, die in den Nachlass fallen. 38

Nachdem allerdings die Eröffnung und die Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen derzeit bei den Nachlassgerichten im Durchschnitt 2 – 6 Monate dauert, ist in den meisten Fällen ein Widerruf des Bezugsrecht schon aus diesem Grund nicht möglich. 39

Etwas schneller als die Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses ist die Ausstellung einer Annahmebestätigung, wobei diese nur sehr eingeschränkt als Legitimation anerkannt wird. 40

Muster 9.1: Anschreiben des Testamentsvollstreckers an die Lebensversicherung – Feststellung von Versicherungsverhältnissen

An die
X.....X Versicherung
X.....X (Anschrift)
Betreff: Nachlasssache
Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß anliegend beigefügtem Testamentsvollstreckerzeugnis wurde ich zum Testamentsvollstrecker in der Nachlasssache X.....X, Az. X.....X, Amtsgericht X.....X, berufen und bestellt. Ich darf Sie bitten, mir mitzuteilen, ob und in welchem Umfang der Erblasser bei Ihnen Lebensversicherungsverträge hatte und ob Bezugsrechte vorliegen.
Mit freundlichen Grüßen (Testamentsvollstrecker)

Muster 9.2: Anschreiben des Testamentsvollstreckers an die Lebensversicherung – Auskunft sowie Widerruf des Bezugsrechts⁶²

An die
X.....X Versicherung
X.....X (Anschrift)
Versicherungs-Nr. X.....X
Sehr geehrte Damen und Herren,
ausweislich der Annahmebestätigung des Amtsgerichts München – Nachlassgericht – vom X.....X (alternativ: der beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses des Amtsgerichts München vom X.....X) habe ich das Amt des Testamentsvollstreckers über den Nachlass des am X.....X verstorbenen

Herrn X.....X

übernommen. Eine beglaubigte Kopie der Sterbeurkunde ist ebenfalls beigefügt.
Nach den mir erteilten Informationen besteht eine Lebensversicherung des Erblassers zugunsten seines geschiedenen Ehepartners EP X.....X.
Ich darf Sie bitten, mir die Höhe der auszuzahlenden Versicherungssumme mitzuteilen.
Sofern ein Bezugsrecht zugunsten des geschiedenen Ehepartners EP X.....X, besteht, so

widerrufe

ich den vom Erblasser Ihnen erteilten Auftrag, den Eintritt des Versicherungsfalls und die Zuwendung der Auszahlungssumme dieser Person mitzuteilen.
Ich habe zudem eine bankmäßige Identitätsbestätigung beigefügt. Ich bitte, die Auszahlungssumme aus der Lebensversicherung auf das Konto X.....X (IBAN, BIC) bei der X.....X-Bank mit dem Vermerk „Auszahlung Lebensversicherung“ zu überweisen.

⁶² Vgl. Mayer/Bonefeld TV-HdB/Tanck § 29 Rn. 38 Muster 29.6. Die Auskunftspflichten der Lebensversicherungen sind nach wie vor heftig umstritten (BVerfG NJW 2005, 2376 ff.; OLG Celle VersR 2007, 1501 f.). Grundlegende Änderungen des VVG mit deutlich verbesserten Auskunftsmöglichkeiten sind am 1.1.2008 in Kraft getreten (Langheid NJW 2007, 3666).

Ist das Versicherungsverhältnis bereits vollständig abgewickelt, bitte ich um Mitteilung über die Höhe der ausgezahlten Versicherungsleistungen und über den Leistungsempfänger sowie um Mitteilung, ob die Auszahlung aufgrund des Bezugsrechts oder gegen Vorlage der Versicherungspolice erfolgte.

Mit freundlichen Grüßen
(Testamentsvollstrecker)

3. Prüfung des Testamentsvollstreckerzeugnisses durch die Versicherung

- 41 Die Versicherung muss als erstes die Identität des Testamentsvollstreckers (Vorlage von Ausweispapieren) und das von ihm vorgelegte **Zeugnis** prüfen (Original oder Kopie bzw. Fälschung). Die Versicherung darf nur das Original (Ausfertigung) akzeptieren. Wenn die Erteilung sich voraussichtlich hinziehen wird, muss der Testamentsvollstrecker entscheiden, ob er klagt. Dazu wird sie insbesondere alle Beschränkungen des Testamentsvollstreckers, die sich aus dem Testamentsvollstreckerzeugnis ergeben,⁶³ beachten, weil sie sich nur insoweit auf guten Glauben (§ 2368 Abs. 3 BGB) berufen kann.⁶⁴ Die Versicherung kann darauf vertrauen, dass die in dem Zeugnis angegebene Person zum Testamentsvollstrecker berufen wurde und dass die dort enthaltenen Angaben über den Umfang seiner Befugnisse richtig sind. Der Testamentsvollstrecker benötigt dringend eine Vollmacht, sodass er mit dieser handeln kann.
- 42 Der gute Glaube entfällt mit der **Beendigung** des Amtes, das Zeugnis wird von selbst kraftlos (§ 2368 Abs. 3 Hs. 2 BGB), ohne dass es eingezogen werden muss.⁶⁵ Bei der Abwicklungsvollstreckung lässt sich nicht ohne weiteres erkennen, ob und wann die Aufgaben erledigt wurden. Entstehen Zweifel, so soll die Versicherung auf einer Bescheinigung des Nachlassgerichts bestehen, dass die Testamentsvollstreckung fort-dauert.⁶⁶

Praxistipp:

Sowohl bei der Abwicklungsvollstreckung, als auch bei der Dauertestamentsvollstreckung, sollte die Versicherung generell auf zeitnahe Bescheinigung über das Bestehen der Testamentsvollstreckung bestehen.

4. Umschreibung des Versicherungsvertrages

- 43 Der **Versicherungsvertrag** soll, sobald Erbfall und Testamentsvollstreckung nachgewiesen sind, auf die Erben, vertreten durch den Testamentsvollstrecker, „umgeschrieben“ werden,⁶⁷ wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

5. Einzelfragen zum Verhältnis von Testamentsvollstrecker und Lebensversicherung

- 44 Mit dem Tod des Erblassers sind alle aus der Geschäftsverbindung mit der Lebensversicherungsgesellschaft resultierenden Rechte und Pflichten auf die Erben übergegangen. Das gilt auch für den **Anspruch auf Auskunft** gegenüber der Lebensversicherungsgesellschaft.
- 45 Ausgeübt werden die Rechte vom Testamentsvollstrecker ab Annahme des Amtes. Ob der Testamentsvollstrecker von der Versicherungsgesellschaft alle Auskünfte verlangen kann, und zwar auch für Rechtsgeschäfte des Erblassers **vor dessen Tod und vor Annahme des Amtes**, ist strittig. Solange der Testamentsvollstrecker sein Amt ausübt,

⁶³ Erman/Simon BGB § 2368 Rn. 8.

⁶⁴ Soergel/Zimmermann BGB § 2368 Rn. 9, 12.

⁶⁵ Grüneberg/Weidlich BGB § 2368 Rn. 10.

⁶⁶ Burghardt ZEV 1996, 136, 138; Schimansky/Bunte/Lwowski Bankrechts-HdB/Bunte § 10 Rn. 20.

⁶⁷ Lwowski/Roth BuB 2/829.

meint ein Teil der Literatur, dass die Erben keinen Anspruch auf Auskunft haben,⁶⁸ sie müssten sich vielmehr an den Testamentsvollstrecker halten. Das erscheint zweifelhaft, weil die Erben in die Lage versetzt werden müssen, die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers zu überwachen. Die Testamentsvollstreckung beginnt mit der Annahme. Alle Vorgänge, die vor der Annahme liegen, unterliegen nicht der Testamentsvollstreckung. Auskunftsansprüche betreffend prämortale Vorgänge unterliegen somit nicht der Testamentsvollstreckung.

Gesichert ist, dass die Lebensversicherung dem Testamentsvollstrecker Auskunft zu erteilen hat. Der **Umfang der Auskunftsverpflichtung** ist jedoch strittig. Es stellt sich die Frage, ob der Testamentsvollstrecker auch die medizinischen Fragebögen einsehen kann oder nicht. Ein Einsichtsrecht wird dann zu bejahen sein, wenn dies für die Durchsetzung von Zahlungsansprüchen gegenüber der Versicherung notwendig ist.

Fall:

Eine Versicherung weigert sich, die Versicherungsleistung (ohne Bezugsrecht) zu erbringen, mit der Begründung, es wären unzutreffende Angaben zur Gesundheitssituation gemacht worden.

Lösung:

Zur Durchsetzung des Zahlungsanspruchs steht dem Testamentsvollstrecker ein Einsichtsrecht zu. Ungesichert ist, ob der Erbe neben dem Testamentsvollstrecker Auskunft von der Versicherung verlangen kann. Diesbezüglich wird man differenzieren müssen:

- Wenn kein Bezugsrecht bestimmt wurde, dann wird dem Testamentsvollstrecker das Auskunftsrecht zustehen.
- Wenn ein Bezugsrecht bestimmt wurde, auch den Erben.

Der Testamentsvollstreckung unterliegt nur der Nachlass, nicht aber sonstige Rechtsverhältnisse, § 2205 S. 1 BGB. Zuwendungen aufgrund **Verträge zugunsten Dritter** auf den Todesfall oder **widerrufliche Bezugsberechtigungen** von Lebensversicherungen unterliegen daher nicht der Testamentsvollstreckung, soweit sie vollzogen und damit im Zuwendungsverhältnis zum Begünstigten rechtsbeständig wurden.⁶⁹ Auch wenn das Forderungsrecht erst mit dem Tod des Versprechensempfängers (Versicherungsnahmer) entsteht, gehört es nicht zum Nachlass und unterliegt daher nicht der Testamentsvollstreckung. Der Testamentsvollstrecker hat daher zu prüfen, ob die **Versicherungssumme in den Nachlass miteinbezogen** werden kann. Die Versicherungssumme kann nur dann in den Nachlass miteinbezogen werden, wenn alle bestehenden Bezugsberechtigungen beseitigt werden können.⁷⁰ Als Erstes hat der Testamentsvollstrecker daher die **Widerruflichkeit** zu klären.⁷¹ Wie ausgeführt (→ § 1 Rn. 282 ff.), kann das Bezugsrecht widerruflich oder unwiderruflich ausgestaltet sein. Nur wenn das Bezugsrecht widerruflich ausgestaltet ist, kann der Testamentsvollstrecker überhaupt tätig werden. Der Testamentsvollstrecker hat zu überprüfen, ob er zum Schutz des Nachlasses die Bezugsberechtigung zu widerrufen hat. Es kann im Aufgabenbereich des Testamentsvollstreckers liegen, Verträge zugunsten Dritter zu widerrufen, wenn ansonsten die Testamentsvollstreckung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Nur dann fällt die Summe aus der Lebensversicherung in den Nachlass.

Das Recht des Erblassers, die Begünstigung aus einem Vertrag zugunsten eines Dritten auf den Todesfall mit einem Versicherer zu widerrufen, geht mit dem Erbfall auf den Testamentsvollstrecker über. Um zu ermitteln, ob und in welchem Umfang die Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen tatsächlich auch in den Aufgabenbereich des Testamentsvollstreckers fallen, ist zunächst zu prüfen, ob diese überhaupt in den Nach-

⁶⁸ Schebesta/Kalkbrenner Bankprobleme beim Tod eines Kunden, BVR-Bankenreihe 2008, Rn. 769 (ohne nähere Begr.); hiergegen überzeugend Bonefeld ZErB 2007, 142 ff.

⁶⁹ Bengel/Reimann/TV-HdB/Holtz/Röhl/Röhl § 5 Rn. 409 f.

⁷⁰ J. Mayer DNotZ 2000, 911.

⁷¹ J. Mayer DNotZ 2000, 911.

lass fallen, und anschließend, welche Aufgaben dem Testamentsvollstrecker diesbezüglich genau zustehen.

- 49 Es besteht kein Grundsatz, wonach der Testamentsvollstrecker Bezugsrechte zu widerrufen hat. Der Testamentsvollstrecker ist der verlängerte Arm des Erblassers und nicht Vertreter der Erben. Er hat den Willen des Erblassers auszuführen. Wenn der Erblasser eine Lebensversicherung mit Bezugsberechtigung versehen hat, hat der Testamentsvollstrecker dies zu akzeptieren, es sei denn, dass sich aus der letztwilligen Verfügung ein Wille des Erblassers ergibt, der einen Widerruf des Bezugsrechts verlangt.

Praxistipp:

Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung schützt daher den widerruflich Bezugsberechtigten, da die widerrufsfähigen Erben von der Verwaltung des Nachlasses durch den Testamentsvollstrecker ausgeschlossen sind.

- 50 Da der Erbe von der Verwaltung des Nachlasses ausgeschlossen ist, kann er einen Widerruf nicht erklären.

Nochmals:

Wenn der Erblasser will, dass der Testamentsvollstrecker effektiv schneller handlungsfähig sein soll um Bezugsrechte zu widerrufen bzw. Versicherungsleistungen, die in den Nachlass fallen, abrufen kann, muss er eine Vollmacht haben.


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

§ 10 Nachlassverwaltung

Übersicht

	Rn.
I. Typische Fragestellungen/Fallkonstellationen	1
II. Zweck und Anordnung der Nachlassverwaltung	4
III. Stellung des Erben während der Nachlassverwaltung	11
IV. Beschränkung der Erbenhaftung	14
V. Antragsberechtigung	15
VI. Masse oder Vorschuss?	20
VII. Beendigung der Nachlassverwaltung	22
VIII. Aufgaben des Nachlassverwalters; Anschreiben an die Versicherung	25
IX. Rechtsstellung einer Versicherung während der Nachlassverwaltung	34
X. Rechtsstellung des Bezugsberechtigten während der Nachlassverwaltung	36

I. Typische Fragestellungen/Fallkonstellationen

Wie ist die Rechtsstellung der **Lebensversicherung** bei einer angeordneten Nachlass- 1
verwaltung,

- wenn die Lebensversicherungssumme in den Nachlass fällt?
- wenn ein Bezugsrecht bestimmt wurde?
- wenn der Versicherungsvertrag in den Nachlass fällt?

Nachfolgend wird somit dargestellt, welche Auswirkungen eine Nachlassverwaltung 2
– auf bestehende, sich im Nachlass befindliche Lebensversicherungsverträge und
– auf Bezugsrechte haben kann.

Ferner treten folgende Fragenstellungen im Zusammenhang mit der Nachlassverwal- 3
tung in der Praxis auf:

- Kann/muss der Nachlassverwalter widerrufliche Bezugsrechte widerrufen?
- Kann/muss der Nachlassverwalter unwiderrufliche Bezugsrechte anfechten?
- Kann/muss der Nachlassverwalter bestehende Lebensversicherungsverträge kündi-
gen?
- Wie ist die Stellung der Erben und der Bezugsberechtigten bei einer Nachlassverwal-
tung?

II. Zweck und Anordnung der Nachlassverwaltung

Nach der Legaldefinition des § 1975 BGB ist die Nachlassverwaltung eine Nachlass- 4
pflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger.¹ Die Nachlassverwaltung wird
nur auf **Antrag** der Erben oder der Nachlassgläubiger angeordnet.

Zur Antragsberechtigung → Rn. 14 ff. 5

Mit der Nachlassverwaltung wird eine **Absonderung des Nachlassvermögens** erreicht. 6
Die Trennung der Vermögensmassen wird auf den Zeitpunkt des Erbfalls zurückfin-
giert.² Die Nachlassverwaltung dient einerseits den Interessen der Nachlassgläubiger
und andererseits den Interessenten der Erben durch die Möglichkeit der Beschränkung
der Erbenhaftung.³

Der Nachlassverwalter ist **Partei kraft Amtes** und führt dieses zur Verwaltung fremden 7
Vermögens.⁴ Was die Bestellung und Überwachung des Nachlassverwalters sowie

¹ Staudinger/Dobler BGB § 1975 Rn. 18.

² Kerscher/Krug/Spanke Erbrechtl. Mandat/Schermann/Krug § 20 Rn. 132.

³ Krätzel/Falkner/Döbereiner NachlassR/Krätzel § 20 Rn. 12.

⁴ MAH ErbR/Wiester § 24 Rn. 58 f.

eventuelle Rechtsmittel angeht, gilt das zur Nachlasspflegschaft Gesagte entsprechend (→ § 11 Rn. 28 ff.), er muss u. a. ein Nachlassverzeichnis einreichen.

- 8 Auf die Nachlassverwaltung finden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, die Bestimmungen über die Pflegschaft gem. §§ 1962, 1981–1988 BGB Anwendung.
- 9 Die **Anordnung** der Nachlassverwaltung durch **förmlichen Beschluss** ist zwar nicht vorgeschrieben, jedoch üblich. Die Anordnung wird mit Bekanntgabe an die Erben, den verwaltenden Testamentsvollstrecker bzw. Nachlasspfleger **wirksam**. Der Beschluss ist dem Erben, jedem Miterben und dem Testamentsvollstrecker bzw. Nachlasspfleger zuzustellen.
- 10 Die Anordnung der Nachlassverwaltung erfolgt durch das **Amtsgericht als Nachlassgericht** gem. § 1981 BGB, § 342 Abs. 1 Nr. 8 FamFG. Zuständig ist dort der Rechtspfleger für die Entscheidung. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich gem. § 343 Abs. 1 FamFG durch den Wohnsitz des Erblassers im Zeitpunkt des Erbfalls.

III. Stellung des Erben während der Nachlassverwaltung

- 11 Nach der Einleitung des Verfahrens verlieren die Erben die Befugnis, über den Nachlass selbst zu verfügen. Die Erben können nicht mehr über Versicherungsverträge und in den Nachlass fallende Lebensversicherungsleistungen verfügen. Erst nach Beendigung der Nachlassverwaltung erhalten die Erben die Befugnis zurück, über Versicherungsverträge und Beträge aus den ausgezahlten Versicherungen zu verfügen. Die Erben verlieren auch die Befugnis, Bezugsrechte zu widerrufen.
- 12 Angesichts des Verlusts der Verfügungsbefugnis kann der Erbe ein Interesse daran haben, dass nunmehr der Nachlassverwalter eine Bezugsberechtigung eines Dritten bzw. eine Schenkung widerruft, sodass die Versicherungsleistung in den Nachlass fällt und somit der Nettonachlass erhöht wird. Der Erbe, der auch Bezugsberechtigter einer Lebensversicherung ist, kann das Bezugsrecht verlieren, da ein Nachlassverwalter die Möglichkeit hat, das Bezugsrecht zu widerrufen, auch jenes, welches zugunsten eines Erben errichtet worden ist.
- 13 Fazit: Der Erbe verliert mit der Anordnung der Nachlassverwaltung alle Handlungen bezüglich Lebensversicherungen.

IV. Beschränkung der Erbenhaftung

- 14 Der Erbe haftet grundsätzlich unbeschränkt für alle Nachlassverbindlichkeiten, somit auch für Verbindlichkeiten aus laufenden Versicherungsverträgen des Erblassers. Diese Haftung ist jedoch durch die Nachlassverwaltung (§ 1975 BGB) beschränkbar.

V. Antragsberechtigung

- 15 Die Antragsberechtigung zur Anordnung der Nachlassverwaltung steht dem Alleinerben (den Miterben aufgrund gemeinschaftlichen Antrags) zu (§§ 1961, 1981 BGB). Eine zeitliche Beschränkung besteht für das Antragsrecht nicht. Der Erbe muss den Antrag nicht begründen;⁵ eine Begründung des Antrags ist jedoch unschädlich.
- 16 Die Antragsberechtigung steht dem Erben zu, der den Nachlassgläubigern nicht unbeschränkt haftet (§§ 1962, 1961, 1981 BGB). Der Erbe verliert sein Antragsrecht auch nicht, wenn der Nachlass überschuldet oder Testamentsvollstreckung angeordnet ist, ebenso wenig bei einem Erbschaftsverkauf.
- 17 Voraussetzung für die Beantragung der Nachlassverwaltung ist zudem, dass die Erben bekannt sind und die Erbschaft angenommen haben. Die Annahme der Erbschaft kann entweder ausdrücklich erklärt worden bzw. konkludent erfolgt sein bzw. durch Zeit-

⁵ Fischer/Kühne/Warlich Bankvermögen im Erbfall/Bogdahn § 6 Rn. 134.

ablauf (6 Wochen) eingetreten sein. Der Antrag auf Anordnung der Nachlassverwaltung kann vom Erben unbefristet gestellt werden; die in § 1981 Abs. 2 S. 2 BGB normierte zweijährige Antragsfrist gilt nicht für den Erben. Lediglich der Nachlassgläubiger ist auf diese Antragsfrist beschränkt.⁶

Antragsberechtigt sind

- diejenigen Gläubiger, die gleichzeitig Miterben sind;
- der verwaltende Testamentsvollstrecker neben den Erben (analog § 317 InsO);
- die Miterben, wenn sie den Antrag vor Nachlasserteilung gemeinschaftlich stellen. Der einzelne Miterbe hat kein Antragsrecht, die Miterben können nur gemeinsam den Antrag stellen. Das Antragsrecht geht verloren, wenn auch nur ein Miterbe unbeschränkt haftet (§ 2013 BGB);
- der Nacherbe, allerdings erst nach Eintritt des Nacherbfalls;
- der Erbschaftskäufer und andere Erbschaftsübernehmer (§§ 2383 Abs. 1 S. 1, 2385 BGB);
- jeder Nachlassgläubiger binnen zweier Jahre nach Annahme der Erbschaft.

Während beim Antrag des Erben keine weiteren Voraussetzungen erfüllt sein müssen, muss der **Antrag des Nachlassgläubigers** zusätzlich den Hinweis enthalten, dass dessen Befriedigung durch das Verhalten oder die schlechte Vermögenslage der Erben oder eines einzelnen Miterben gefährdet ist.⁷

Fall:

Der Aktivnachlass beträgt 100.000 EUR. Es bestehen gegen den Erblasser Forderungen iHv 20.000 EUR, die nicht titulierte sind. Gegen den überschuldeten Alleinerben liegen titulierte Forderungen iHv 150.000 EUR vor, sodass diese Gläubiger einen schnellen Zugriff auf das Nachlassvermögen hätten.

Lösung:

Die Nachlassgläubiger müssen zur Sicherung ihrer Forderungen einen Antrag auf Nachlassverwaltung stellen.

VI. Masse oder Vorschuss?

Weitere Voraussetzung für die Anordnung der Nachlassverwaltung ist eine die Kosten des Verfahrens deckende **Masse** gem. § 1982 BGB bzw. die Leistung eines die Verfahrenskosten deckenden **Vorschusses** durch den Antragsteller, § 207 Abs. 1 InsO analog.

Im Durchschnittsfall ist mit Verfahrenskosten iHv 10.000 EUR bis 15.000 EUR zu rechnen. Ein Teil der Nachlassgerichte verlangt in einem ersten Schritt nur die Anordnungskosten (ca. 500 EUR bis 1.000 EUR) und dann in einem zweiten Schritt einen Vorschuss für den Nachlassverwalter. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.

VII. Beendigung der Nachlassverwaltung

Kraft Gesetzes endet die Nachlassverwaltung mit der **Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens** (§ 1988 Abs. 1 BGB). Im Übrigen ist die Nachlassverwaltung durch das Nachlassgericht **aufzuheben**, sobald keinerlei Grund und Veranlassung mehr für sie besteht (§§ 1975, 1919 BGB).

Dies ist in folgenden Fällen gegeben:

⁶ Fischer/Kühne/Warlich Bankvermögen im Erbfall/Bogdahn § 6 Rn. 136.

⁷ Grüneberg/Weidlich BGB § 1981 Rn. 3.

- wenn sich herausstellt, dass die Nachlassmasse die Kosten der Verwaltung nicht deckt (§ 1988 Abs. 2 BGB), es sei denn, die Kosten werden vom Antragsteller vorgeschossen;
 - wenn der Verwalter alle bekannten Nachlassgläubiger befriedigt und den eventuell noch vorhandenen Nachlassrest an den oder die Gläubiger herausgegeben hat (§ 1986 Abs. 1 BGB);
 - wenn der Nachlass durch Gläubigerbefriedigung erschöpft ist;
 - wenn alle noch nicht befriedigten Nachlassgläubiger mit der Aufhebung einverstanden sind;
 - wenn der Erbe die Erbschaft nach Anordnung der Verwaltung wirksam ausschlägt bzw. die Anfechtung der Annahme wegen Versäumung der Ausschlagungsfrist erklärt;
 - wenn ein Nacherbfall eintritt;
 - wenn das Nachlassgericht aufgrund neuer Informationen die Anordnung nachträglich für ungerechtfertigt hält;
 - wenn die Vermögenssituation und das Verhalten des Erben nicht mehr eine Gefährdung der Nachlassgläubiger befürchten lässt und der Erbe die Aufhebung beantragt.
- 24 Die Aufhebung erfolgt durch Beschluss.

VIII. Aufgaben des Nachlassverwalters; Anschreiben an die Versicherung

- 25 Der Nachlassverwalter hat die **Teilungsmasse** (Einreichung eines Nachlassverzeichnisses) sowie die Nachlassgläubiger festzustellen und den Nachlass in Besitz zu nehmen. Der Nachlassverwalter hat weiter generell – im Gegensatz zum Testamentsvollstrecker – die Verpflichtung, Begünstigungen aus Bezugsrechten von Lebensversicherungen zu widerrufen, um die Masse des Nachlasses zu erhöhen.
- 26 Zur Erhöhung der Nachlassmasse kann der Nachlassverwalter beliebig über in den Nachlass fallende Versicherungsverträge verfügen. Ausschließlich der Nachlassverwalter hat die Verfügungsbefugnis über die Versicherungsverträge. Er kann frei und ohne nachlassgerichtliche Genehmigungen über die Versicherungsverträge verfügen, d. h. sie kündigen, verpfänden ua Dasselbe gilt für Guthaben, resultierend aus Zahlungen in den Nachlass von Seiten der Versicherung bzw. aus herausverlangten Geldern aufgrund von Bezugsrechten.
- 27 Die Versicherung hat das Recht, bei jeder Verfügung des Nachlassverwalters die Bestätigung des Nachlassgerichts zu verlangen, dass die Nachlassverwaltung noch angeordnet ist, da nur in diesem Fall die Versicherung schuldbefreiend leisten kann, bzw. Kündigungen ua zu beachten hat.
- 28 Der Nachlassverwalter hat auch das Recht, eine Aufhebung des Bezugsrechts zu verfügen, wenn der Erblasser Versicherungsnehmer war und somit der Versicherungsfall nicht eingetreten ist, um mit dem Rückkaufswert oder dem Verkehrswert auf dem Versicherungszweitmarkt die Gläubiger zu befriedigen.
- 29 Wurde ein **Bezugsrecht** eingeräumt, kann der Nachlassverwalter dieses **widerrufen** und Zugriff auf die Versicherungsleistungen nehmen (Muster → Rn. 34).
- 30 Der Nachlassverwalter kann die Versicherung anweisen, das Schenkungsangebot nicht abzusenden. Der Nachlassverwalter kann auch ausgezahlte Versicherungsleistungen aufgrund eines unwiderruflichen Bezugsrechts vom Begünstigten zurückverlangen. Gegebenenfalls hat der Nachlassverwalter die Anfechtung von ausgezahlten Versicherungsleistungen (Schenkungen) zu erklären.
- 31 Der Nachlassverwalter ist generell gehalten, das Bezugsrecht zu widerrufen, um dem Nachlass liquide Mittel zuzuführen.

Fall:

Erblasser E war Versicherungsnehmer und versicherte Person. Kind K1 war unwiderruflich Bezugsberechtigter. Die Bezugsrechtseinräumung liegt bereits mehr als zehn Jahre zurück. Es wird Nachlassverwaltung angeordnet.